



Vernehmlassungsbericht zur Revision des Gesetzes über den Fristenlauf (FriG)

Anhörung vom 19. September 2024 bis 31. Oktober 2024

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzel I.Rh.
- Schulgemeinden des Kantons Appenzel I.Rh.
- Feuerschaugemeinde Appenzel
- Gewerbeverband Appenzel I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzel I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzel I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzel I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- HIKA
- Die Mitte Appenzel I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzel I.Rh.
- SP Appenzel I.Rh.
- FDP Appenzel I.Rh.
- Departemente der kantonalen Verwaltung

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirksrat Appenzel
- Bezirksrat Schwende-Rüte
- Bezirksrat Schlatt-Haslen
- Bezirksrat Gonten
- Bezirksrat Obereg
- Schulgemeinde Appenzel
- Schulgemeinde Brülisau
- Schulgemeinde Schlatt-Haslen
- Feuerschaugemeinde Appenzel
- Kantonaler Gewerbeverband Appenzel Innerrhoden
- Arbeitnehmervereinigung Appenzel
- Arbeitnehmer-Vereinigung Obereg
- Gruppe für Innerrhoden
- SP Appenzel I.Rh.
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzel I.Rh.
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzel I.Rh.

Appenzel, 19. November 2024

Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirksrat Appenzell	Der Bezirksrat Appenzell begrüsst die vorgesehene Revision und hat keine Einwände oder Bemerkungen anzubringen.	
Bezirksrat Schwende-Rüte	Keine Anpassungs- oder Änderungswünsche	
Bezirksrat Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat Schlatt-Haslen begrüsst die vorgesehene Revision und unterstützt insbesondere die Aufnahme einer Regelung für die digitale Zustellung und Eingabe. Der Bezirksrat wäre dankbar, wenn er in die Ausarbeitung der Verordnung des Grossen Rates betreffend die Regelung der elektronischen Übermittlung konsultiert oder einbezogen werden könnte (z.B. durch einen Austausch in der Hauptleutekonferenz), da dieses Mittel für den Bezirksrat in Zukunft eine wichtige Übermittlungsart sein wird.	Ein Einbezug der Bezirke im Rahmen einer Konsultation ist sicher denkbar. Allerdings ist zu beachten, dass sich die Verordnung hinsichtlich der Frage der elektronischen Eingabe voraussichtlich mehrheitlich auf technische Belange beziehen dürfte, sodass wohl nur ein geringer Bedarf an einer politischen Diskussion entstehen dürfte.
Bezirksrat Gonten	Der Bezirksrat Gonten hat die Unterlagen an seiner letzten Sitzung behandelt. Er ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden und hat keine weiteren Bemerkungen.	
Bezirksrat Obereggi	Der Bezirksrat Obereggi hat keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.	
Schulgemeinde Appenzell	Keine Anmerkungen.	
Schulgemeinde Brülisau	Die Schulgemeinde Brülisau hat keine Einwände gegen die Revision.	
Schulgemeinde Schlatt-Haslen	Die Schulgemeinde Schlatt-Haslen hat keine Einwände gegen die Revision.	

Feuerschaugemeinde Appenzell	Keine Einwände.	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	Keine Einwände.	
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	<p>Die vorgeschlagene Revision wird begrüsst.</p> <p>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen Art. 2a Abs. 1 lit. f Wir gehen davon aus, dass damit die Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan "Appenzeller Volksfreund" gemeint ist. Der Blick in die Innerrhoder Gesetzessammlung zeigt, dass überwiegend der Ausdruck "amtliches Publikationsorgan" für diese Art der Publikation verwendet wird und schlagen daher eine Angleichung der Terminologie vor, damit keine Missverständnisse in der Auslegung entstehen.</p> <p>Art. 2d Abs. 1 lit. c Wir schlagen eine Präzisierung vor, da offenbar nicht selten Zahlungen zurückgewiesen werden: "... einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz gültig belastet ist".</p>	<p>Die meisten öffentlichen Publikationen werden tatsächlich im amtlichen Publikationsorgan vorgenommen. Fristen können aber auch mit anderweitigen Publikationen ausgelöst werden, beispielsweise bei einer öffentlichen Ausschreibung auf der Plattform SIMAP (Système d'information sur les marchés publics en Suisse). Aus diesem Grund ist am offeneren Begriff festzuhalten.</p> <p>Präzisierung wird übernommen.</p>
Arbeitnehmer-Vereinigung Obereggen	Die vorgeschlagenen Anpassungen bei den physischen Zustellungsfristen von Sendungen im Sinne einer Angleichung an die Bestimmungen beim Bund erscheinen uns statthaft. Die Fristen beim Versand elektronischer Post werden hierbei ja noch nicht geregelt, wie ausgeführt ist.	
Gruppe für Innerrhoden	Die Gruppe für Innerrhoden begrüsst und unterstützt die Revision.	

<p>SP Appenzell I.Rh.</p>	<p>Grundsätzliche Bemerkungen Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI) ist grundsätzlich mit dieser Gesetzesrevision einverstanden, in der Fristen und Regelungen für die verschiedenen Zustellformen angepasst und neu für elektronische Zusendungen festgelegt werden. Mit den detaillierten Regelungen zu den verschiedenen Zustellformen kann eine Gesetzeslücke im aktuell geltenden Recht sinnvoll geschlossen werden.</p> <p>Zu Art. 2a; lit. b In Zeiten, in denen die Tendenz zunimmt, den Staat und das Rechtssystem abzulehnen (Staatsverweigerung), ist es wichtig, das Vorgehen bei der Verweigerung der Entgegennahme von Sendungen und Dokumenten gut zu regeln, wie dies in Art. 2a lit. b vorgeschlagen wird.</p> <p>Zu Art. 2c und Art. 3a Es ist wichtig, dass der Grosse Rat die gesetzlichen Regelungen und Fristen bei elektronischen Übermittlungen genau festlegt. Bis anhin kam es immer wieder vor, dass der Eingang für digital übermittelte Vernehmlassungsantworten erst deutlich nach Ablauf der Eingabefrist bestätigt wurde.</p>	<p>Die Regelung von Art. 2c und Art. 3a der Vorlage umfasst die Fälle einer Eingabe und Übermittlung von Dokumenten via Plattform oder spezifischem elektronischem Kanal. Nur bei diesen Übermittlungswegen lässt sich der Zeitpunkt für die Fristauslösung oder das Fristende mittels elektronischer Quittung verlässlich bestimmen. Bei einer Eingabe mit einfacher Mail lässt sich dies nicht machen. Bei einer solchen Übermittlung spielt die Frage der Fristenwahrung auch eine deutlich geringere Rolle als beispielsweise in Rechtsmittelverfahren.</p> <p>Die Bestätigungen bei einer Mailzusendung von Vernehmlassungsantworten werden händisch vorgenommen. Bei Abwesenheiten von Mitarbeitenden kann es zu Verzögerungen kommen.</p>
---------------------------	---	--

Gesundheits- und Sozialdepartement	Das Gesundheits- und Sozialdepartement verzichtet auf eine Stellungnahme.	
Volkswirtschaftsdepartement	Das Volkswirtschaftsdepartement begrüsst die Revision, insbesondere die Neuregelung zur Fristauslösung an einem Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag. Es erachtet es für sinnvoll, mit der Revision die Möglichkeit der digitalen Zustellung und Eingabe im Gesetz zu ergänzen.	